

Bebauungsplan Nr. 1 "Kleinsiedlungs- und
"Dorfgebiet Meesiger Damm"
Gemeinde Sommersdorf, Landkreis
Demmin

Gemeinde Sommersdorf

Begründung

Stand: 28.12.1995

Taake

Taake
Bürgermeister



Inhaltsverzeichnis

1. **Lage und Abgrenzung**
2. **Planungsanlaß**
3. **Inhalt des Flächennutzungsplanes**
4. **Wesentliche Auswirkungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes**
 4. 1. Plangebiet
 4. 2. Regionale Auswirkungen
5. **Ziele und Zwecke der Planung**
6. **Rahmenbedingungen**
 6. 1. Gegenwärtiger Zustand des Gebietes
 6. 2. Gegenwärtiger Zustand umgebener Flächen
7. **Planinhalt gem. § 9 BauGB**
 7. 1. Vorbemerkung
 7. 2. Art der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB]
 7. 3. Mindestmaße für die Größe und Breite der Grundstücke [§ 9 (1) Nr. 3 BauGB]
 7. 4. Maß der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB]
 7. 5. Baugrenzen, Baulinien, Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB]
 7. 6. Nebenanlagen [§ 9 (1) Nr. 4 BauGB]
 7. 7. Verkehrsflächen [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]
 7. 8. Grünflächen [§ 9 (1) Nr. 15]
 7. 9. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern [§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB]
 - 7.10. Die mit Geh- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen [§ 9 (1) Nr. 21 BauGB]
8. **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
 8. 1. Gestaltung
 8. 2. Erschließung
9. **Realisierung des Bebauungsplanes**
 9. 1. Als bald zu treffende Maßnahmen
 9. 2. Bodenordnende Maßnahmen
10. **Verfahrensablauf**
11. **Kostenschätzung**

1. Lage und Abgrenzung

1. 1. Lage

Das Planungsgebiet liegt links- und rechtsseitig des Meesiger Dammes, welcher als Kreisstraße DM 34 die Ortslagen Meesiger und Sommersdorf verbindet. Es hat eine Größe von 9,50 ha. Mit eingebunden in das Plangebiet sind 6 Einzelhöfe, deren Hoflagen insgesamt ca. 2,78 ha ausmachen.

1. 2. Abgrenzung

Die Fläche des Plangebietes wurde entsprechend der in Flächennutzungsplan der Gemeinde Sommersdorf ausgewiesenen Kleinsiedlungs- und Dorfgebietsfläche am Meesiger Damm abgegrenzt. Die Abgrenzung orientiert sich am vorhandenen Bestand der unmittelbar integrierten Hoflagen. Im Norden des Plangebietes wird die Planungsfläche durch die Bebauung Jäschob begrenzt, da für die Fläche nördlich dieser Bebauung schlechtere Baugrundverhältnisse sowie archäologische Funde zu erwarten sind.

2. Planungsanlaß

Der Gemeinde Sommersdorf ist bekannt, daß mehrere Bürger Interesse an der Errichtung von Eigenheimen in Sommersdorf bekundet haben. Für einige Grundstücke im Bereich des Plangebietes wurden bereits Kaufverhandlungen getätigt. Um die Bautätigkeit in der Gemeinde zu fördern und den Bedarf an Bauflächen abdecken zu können, faßte die Gemeinde Sommersdorf den Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Dorfgebiet Meesiger Damm". Aufgrund sich ergebender Nutzungsdifferenzen - einerseits vorzugsweise Planung von Wohnbebauung, andererseits Ausweisung als Dorfgebiet - war es notwendig, diesen Interessenkonflikt zu bewäl-

tigen. Aus diesem Grunde hat die Gemeindevertretung die Änderung des Flächennutzungsplanes und damit verbunden des B-Planes Nr. 1 beschlossen. Entsprechend des Wunsches der Gemeinde in Abstimmung mit den eventuell betroffenen Bürgern wurde der überwiegende Teil des Meesiger Dammes als Kleinsiedlungsgebiet ausgewiesen. Lediglich der Bereich mit einer derzeit noch intakten sowie in Zukunft weiter auszubauenden landwirtschaftlichen Nutzung (Hofstelle) wurde weiterhin als Dorfgebiet ausgewiesen. Somit soll sichergestellt werden, daß die Möglichkeit des landwirtschaftlichen Haupterwerbs auch in Zukunft in diesem Bereich gesichert werden kann. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen der Bürger, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planes formuliert wurden, wurde eine weitere Fläche (Hofstelle gegenüber der Fläche, die bereits im Entwurf des B-Planes als Dorfgebiet definiert wurde) als Dorfgebiet ausgewiesen.

Der Bebauungsplan soll darüber hinaus in der Lage sein, dem in der Gemeinde Sommersdorf gegebenen dringenden Wohnbedarf Rechnung zu tragen.

3. Inhalt des Flächennutzungsplanes

3. 1. Der durch das Innenministerium genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Sommersdorf weist die mittels des vorliegenden Bebauungsplanes überplante Fläche als Dorfgebiet aus. Entsprechend des oben bereits dargestellten Interessenkonfliktes hat die Gemeindevertretung die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sommersdorf beschlossen. Entsprechend des Willens der Gemeinde soll die überplante Fläche überwiegend als Kleinsiedlungsgebiet, darüber hinaus jedoch z.T. auch als Dorfgebiet ausgewiesen werden.

4. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes**4. 1. Plangebiet**

4. 1. 1. Die derzeitliche Flächennutzung im Bereich des Plangebietes ergibt sich wie folgt.

Gesamtfläche	~ 95.000 m ²	100,00 %
davon derzeit genutzt		
vorhandene Hofstellen	- 27.800 m ²	29,27 %
Straßenraum (Flurstück 35/2)	~ 7.680 m ²	8,08 %
Grünflächen	- 2.000 m ²	2,10 %
Landw. Nutzfläche (Acker, Grünland)	~ 57.520 m ²	60,55 %

4. 1. 2. Bei Realisierung der Planungsabsichten verändert sich die Flächennutzung folgendermaßen:

Gesamtfläche	~ 34.500 m ²	100,00 %
davon beabsichtigte Nutzung		
vorhandene Hofstelle	- 27.800 m ²	29,27 %
Straßenraum (Flurstück 35/2)	~ 7.680 m ²	8,08 %
(Kinderspielplatz)	~ 740 m ²	0,78 %
Baufläche (GRZ 0,2; 0,6 im MD)	~ 15.256 m ²	16,06 %
n. überbaubare Grundstücksfläche	~ 41.524 m ²	43,71 %

Unter Einbeziehung der im Bebauungsplan ausgewiesenen Prämissen für die Grundstücksgröße (Minimalgröße, Minimalbreite) läßt sich ermitteln, daß max. 24 Einzelgrundstücke im Bereich der als Kleinsiedlungsgebiet definierten Fläche für eine Bebauung zur Verfügung stehen.

4. 1. 2. Um den durch die Bebauung des Gebietes (private und öffentliche Maßnahmen) verursachten Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild auszugleichen, wurden im gesonderten Grünordnungsplan Ausgleichsmaßnahmen definiert (siehe Erläuterungsbericht).

4. 2. Regionale Auswirkungen

4. 2. 1. Wichtigste Auswirkung des Bebauungsplanes ist die Schaffung bebaubarer Grundstücke. Durch die notwendige Erschließung und den Bau der Eigenheime würde zum einen Wohnungseigentum geschaffen, welches den Bedarf an Wohnungen der Gemeinde mindert, und zum anderen das Baugehen der Region erheblich forciert.

Damit ergeben sich sowohl für das mittelständische Baugewerbe als auch für das nachfolgende Gewerbe Betätigungsfelder.

5. **Ziele und Zwecke der Planung**

Im einzelnen ergeben sich für das Baugebiet folgende Planungsziele:

- Steuerung der baulichen Entwicklung
- Verhinderung von Mißständen
- Sicherung vorhandener Strukturen des Planungsgebietumlandes
- Durchgrünung des Gebietes
- Entwicklung von nutzbaren Freiräumen
- Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz

Es wird deutlich, daß neben der Steuerung der baulichen Entwicklung besondere Aufmerksamkeit dem räumlichen, ökologischen, funktionellen und gestalterischen Ordnen der zu beachtenden freiraumbezogenen Nutzungsansprüche gewidmet wird.

6. Rahmenbedingungen

6. 1. Gegenwärtiger Zustand des Gebietes

Die Höhenlagen des Geländes bewegen sich zwischen 5,0 m und 18,0 m über HN. Das Gebiet ist als leicht wellig und hanglagig einzustufen.

Das Plangebiet ist zum Teil (6 vorhandene Hofstellen) bebaut. Die Flächen zwischen der Hofstellen werden derzeit noch landwirtschaftlich (Acker, Grünland) genutzt. Eine ca. 2.00 m² große Fläche am Rande des Plangebietes (von Meesiger kommend) unterliegt aufgrund der topographischen Gegebenheiten (kleine Anhöhe) keiner Nutzung.

In der Phase der Erstellung des B-Planes wurde ein Grundstück innerhalb des Plangebietes (unterhalb des ausgewiesenen Spielplatzes) nach Erteilung eines vorzeitigen Baubeginns bereits bebaut.

6. 2. Gegenwärtiger Zustand umgebener Flächen**6. 2. 1. *Angrenzende Landschaft***

Hauptsächlich bestimmt wird die angrenzende Landschaft durch landwirtschaftliche Nutzung der Umgebungsflächen.

7. **Planinhalt gem. § 9 BauGB****7. 1. Vorbemerkung**

Dem Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Sommersdorf wird ein Grünordnungsplan beigeordnet. Dieser beinhaltet die Festsetzungen der Grünordnung, die alle Planungen, Maßnahmen und Nutzungen auf Freiflächen und in Freiräumen darstellt, die der Sicherung des Naturhaushaltes, der Gestaltung des Ortsbildes, der Verbesserung der Umweltbedingungen sowie der Nutzung für Arbeit, Freizeit und Erholung dienen.

Es ergeben sich folgende Planinhalte:

7. 2. Art der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB]

7. 2. 1. Entsprechend der Definition des geänderten Flächennutzungsplanes sowie der Abwägung der Stellungnahme der Fam. Thoraus, wird das Plangebiet nicht mehr als Dorfgebiet sondern als Kleinsiedlungs- und Dorfgebiet ausgewiesen. Diese Definition entspricht den gegebenen Siedlungstendenzen (Wohnbebauung, geringfügige, lediglich auf 1 Hofstelle begrenzte landwirtschaftliche Hauptnutzung innerhalb des Gebietes, Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Nebenerwerb u.s.w.)

7. 2. 2. Entgegen der Zulässigkeiten des §§ 2 und 5 BauNVO hat die Gemeinde für die Sicherung ihrer Planungsabsichten jeweils veränderte Nutzungskatalog für das Plangebiet definiert.

Folgende Zulässigkeiten wurden neu definiert:

1. Kleinsiedlungsgebiet

Entsprechend des veränderten Nutzungskataloges ist es nicht zulässig, im Plangebiet Tankstellen zu errichten. Dies wird wie folgt begründet. Aufgrund der Lage von Sommersdorf am Kummerower See, abgelegen vom Durchgangsverkehr sowie der touristischen Funktion von Sommersdorf erscheint es der Gemeinde als nicht wünschenswert, im Bereich des Plangebietes eine Tankstelle zu erbauen. Auch die Zulässigkeit von Läden, Schank- und Speisewirtschaften wurde eingeschränkt. Diese wurden als ausnahmsweise zulässig definiert. Auch hierfür liegt die Begründung in der touristischen Funktion von Sommersdorf. Die Gemeinde behält es sich vor, die Anzahl der entstehenden Einrichtungen zu koordinieren. Eine generelle Versagung dieser Einrichtungen ist jedoch nicht geplant.

2. Dorfgebiet

Dorfgebiet im allgemeinen dienen der Unterbringung von Wirtschaftsstellen sowohl der Land- als auch der Forstwirtschaft. Da die Ortslage Sommersdorf im näheren Umfeld keine erheblichen Forstvorkommen hat, ist diese forstwirtschaftliche Nutzung für Sommersdorf nicht kennzeichnend. Erhebliche Transportaufwendungen wären erforderlich, was zu einer erheblichen Ver-

kehrbelastung und damit verbunden Lärm- und Abgasemission führen würde. Die Gemeinde behält es sich vor, alle mit der forstwirtschaftlichen Nutzung einhergehenden Belastungen weitestgehend zu beschränken (Aufnahme als ausnahmsweise zulässige Nutzung)

7. 3. Mindestmaße für die Größe und Breite der Grundstücke (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

7. 3. 1. Entsprechend der Anregung des Landesamtes für Raumordnung und Landesplanung und zur Sicherung der vorhandenen Gebietsstruktur, wurden für die Grundstücke Mindestmaße für die Höhe und Breite der Grundstücke definiert. Durch diese Festsetzungen kann gesichert werden, daß trotz einer relativ großen Baufläche (11.356 m²) im Bereich der als Kleinsiedlungsgebiet ausgewiesenen Fläche lediglich 24 mit Häusern zu bebauende Grundstücke mit einer Mindestgröße von 1.000 m² veräußert werden können.

7. 4. Maß der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB]

7. 4. 1. Zur Eingliederung des neuen Baugebietes in das Orts- und Landschaftsbild, wird die Zahl der Vollgeschosse in Anlehnung an die vorhandene Bebauung sowohl für das Dorf- als auch für das Kleinsiedlungsgebiet auf 1 Vollgeschoß festgelegt. Darüber hinaus ist ein Dachausbau möglich. Die Festsetzungen der LBauO M/V zur Definition eines Vollgeschosses sind zu beachten.

7. 4. 2. Die Festlegung der Grundflächenzahl mit 0,2 für die einzelnen Baubereiche des Kleinsiedlungsgebietes orientiert sich an der für Kleinsiedlungsgebiete definierten Zulässigkeit. Lediglich in dem Bereich, der als Dorfgebiet ausgewiesen worden ist, können 60 % der zur Verfügung stehenden Fläche einer Versiegelung zugeführt werden. Damit wird dem Anspruch nach großen, der Dorfgebietsausweisung angepaßten, großen Bauflächen entsprochen.

Trotzdem kann eingeschätzt werden, daß das ausgewiesenen Baugebiet eine recht großzügige, lockere und nicht übermäßig verdichtete Baustruktur erhalten wird. Damit wird dem in der Ortslage Sommersdorf bestehenden Verhältnissen Rechnung getragen.

7. 5. Baugrenzen und Bauweise [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB]

7. 5. 1. Zur städtebaulichen Ordnung des Plangebietes werden durch Baugrenzen die überbaubaren Flächen markiert. In diesem Bereich ist das Haus sowie die Garage zu situieren. Für das Dorfgebiet gilt, daß in diesem Bereich die Wirtschaftsstelle einzurichten ist.
7. 5. 2. Mit der Definition der Baugrenzen soll erreicht werden, daß eine Mindestfläche des Grundstückes für das Anlegen und Gestalten eines Haus- bzw. Vorgartens zur Verfügung steht.
7. 5. 3. Um dem Gebietscharakter gerecht zu werden und die städtebauliche Ordnung des Plangebietes zu gewährleisten, ist das Errichten von untergeordneten Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO (Werkstatt, kleiner Stall, Treibhaus) auch außerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

-
7. 5. 4. Für untergeordnete Gebäudeteile ist das Überbauen der Baugrenzen bis 1,5 m statthaft.
7. 5. 5. Aufgrund des relativ hohen Flächenpotentials (Mindestgrundstücksgröße 1.000 m²) und des ländlichen Charakters des Umfeldes ist eine offene Bauweise festgesetzt.
Es ist lediglich statthaft, Einzel- und Doppelhäuser zu errichten. Der Bau von Reihenhäusern ist nicht zulässig.
7. 6. Nebenanlagen [§ 9 (1) Nr. 4 BauGB]
7. 6. 1. Die als nicht überbaubar definierte Grundstücksfläche darf für Stellflächen teilversiegelt werden. Garagenbauten auf diesen Flächen sind nicht zulässig.
7. 6. 2. Die Stellflächen sowie die Garagenzufahrten und andere notwendige Wege sind versickerungsfähig auszubauen (wassergeb. Wegedecken, Klinker-, Beton- oder Natursteinpflaster mit Abstandshalter).
7. 7. Verkehrsflächen [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]
7. 7. 1. Das Plangebiet wird erschlossen durch die vorhandene Dorfstraße (Meesiger Damm als Verlängerung der Ortsverbindungsstraße Meesiger - Sommersdorf, Kreisstraße DM 34).
7. 7. 2. Die Straße besitzt eine bituminöse Deckschicht.
-

-
7. 7. 3. Entlang der Kreisstraße DM 34 wird derzeit ein Radweg gebaut. Dieser Radweg verbindet die Orte Meesiger und Sommersdorf. Eine Nutzung des Radweges durch Fußgänger wird nicht ausgeschlossen. Die Befestigung des Radweges, auch innerhalb der Ortslage, erfolgt über eine bituminöse Deckschicht.
7. 7. 4. Parkflächen wurden keine ausgewiesen, da entlang des vorhandenen Straßenkörpers derzeit ausreichend Platz für das kurzzeitige Abstellen von PKW gegeben ist.
7. 8. Grünflächen [§ 9 (1) Nr. 15]
7. 8. 1. Innerhalb des Baugebietes werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Begrünung werden Mindestgebote für notwendige Pflanzungen sowohl für die öffentlichen (zeichnerische Festsetzung) als auch für die nicht überbauten, zu begrünenden privaten Grundstücksflächen ausgesprochen.
7. 8. 2. Um eine vollständige Versiegelung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu verhindern, wird festgesetzt, daß die nicht überbaute Grundstücksfläche zu begrünen ist. Eine Befreiung von dieser Regelung ist nicht vorgesehen.

7. 9. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern [§ 9 (1) Nr. 20 BauGB]

7. 9. 1. Um eine ausreichende Durchgrünung des Plangebietes zu erreichen, werden für die öffentlichen und privaten Flächen Pflanzgebote ausgesprochen. Als zulässige Pflanzenarten stehen vor allem einheimische Arten zur Verfügung da diese Pflanzen wichtige ökologische Funktionen (z.B. als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für die einheimische Tierwelt) übernehmen.

7. 9. 2. *Zeichnerisch-festgesetzte Baumstandorte*

An markanten Punkten im Plangebiet sind Bäume festgesetzt (geltend für die öffentlichen Grünflächen), um ein Mindestmaß an Gestaltung und Gliederung durch das "Grünelement Baum" zu sichern. Die Bäume sind so angeordnet, daß sie als Straßenbaum den vorhandenen Bestand ergänzen. Ihre Standorte sind so ausgewählt, daß die Pflanzung großkroniger Bäume möglich ist. Zur Schaffung von ausreichenden Lebensbedingungen für die Bäume im Verkehrsraum wird eine Mindestgröße der Baumscheiben von 2,0 m x 2,0 m festgesetzt.

7. 9. 3. Für den Bereich der öffentlichen Grünflächen wurde die Artenauswahl für zu pflanzende Bäume und Sträucher eingeschränkt. Damit sollen gewährleistet werden, daß als giftig klassifizierte Arten nicht im Bereich dieser Grünflächen gepflanzt werden dürfen.

- 7.10. Die mit Geh- und Fahrrecht zu belastenden Flächen [§ 9 (1) Nr. 21 Bau-GB]
- 7.10. 1. Entgegen dem 1. Entwurf des geänderten Bebauungsplanes, in dem die öffentlichen Verkehrsflächen mit einem Geh- , Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger belegt waren, wird entsprechend des Hinweises des Planungsamtes des Landkreises Demmin in der Satzung über den Bebauungsplan auf diese Aussage verzichtet. Die öffentlichen Flächen dienen generell der Unterbringung von Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Eintragung besonderer Rechte ist aus diesem Grunde nicht erforderlich.
- 7.10.2. Um jedoch die Überfahrbarkeit des als öffentliche Grünfläche definierten Straßenbegleitgrüns zu sichern, wird ein Überfahrtsrecht zu Gunsten der einzelnen Baugrundstücke definiert.

8. **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

8. 1. Gestaltung

8. 1. 1. Neben den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen besteht für die Gemeinde entsprechend § 86 LBauO M/V die Möglichkeit der Definition von Festsetzungen zur Gestaltung des Plangebietes.

Sie machen Aussagen zu Gestalt und Material der Baukörper, um eine gute Eingliederung des neuen Baugebietes in das vorhandene, typische Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten und einen harmonischen Gesamteindruck des Gebietes zu erzielen.

8. 2. Erschließung

8. 2. 1. Im Bebauungsplan werden noch keine detaillierten Aussagen hinsichtlich der Erschließung getroffen. Vor Beginn der geplanten Einzelbaumaßnahmen ist die Erschließung der einzelnen Grundstücke nachzuweisen.
8. 2. 2. Für die Versorgung mit Trinkwasser und Elektroenergie ist der Anschluß an das öffentliche Versorgungsnetz möglich.
8. 2. 3. Für die Schmutzwasserentsorgung ist der Anschluß an das öffentliche Entsorgungsnetz vorzusehen. Regenwasser der Grundstücke ist vor Ort zu versickern.

9. Realisierung des Bebauungsplanes**9. 1. Als bald zu treffende Maßnahmen**

Da im Plangebiet die Erschließung gewährleistet ist, sind für die Realisierung der Festsetzungen des B-Planes keine Aufgaben vordringlich.

9. 2. Bodenordnende Maßnahmen

Alle im vorliegenden Bebauungsplan überplanten Grundstücke (abgesehen von der Verkehrsfläche) befinden sich Privatbesitz. Die derzeitigen Grundstückseigentümer sind jedoch bereit, Grundstücke an Bauwillige zu veräußern. Für die Erschließung des Geländes ist kein Bodenerwerb durch

die Gemeinde notwendig. Zur Realisierung des ausgewiesenen Kinderspielplatzes ist jedoch durch die Gemeinde die ausgewiesene Fläche zu erwerben (Kauf, Flächentausch). Bodenordnende Maßnahmen im Sinne des BauGB sind nicht erforderlich.

10. Rechtsgrundlagen

10.1. Grundlage für die Ausarbeitung des B-Planes, die Definition der Festsetzungen sowie für den Verfahrensablauf bildet das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I, S. 3486).

10.2. Folgende weiteren Gesetzestexte waren für die Planung maßgeblich:

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- die Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 26.04.1994 (GVObI. M-V, S. 518 ber. S. 635)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

11. Kostenschätzung

11. 1.	Kanalbau, Wasserversorgung	DM	19.300 ,--
11. 2.	Straßenbeleuchtung	DM	64.500 ,--
11. 3.	Straßenbau	DM	121.200 ,--
11. 4.	Landschaftspflegerische Maßnahmen	DM	57.200 ,--
netto		DM	262.200 ,--
11. 5.	Planung	DM	28.000 ,--
			290.200 ,--
			+ 15 % MWSt. 42.000 ,--
			Gesamtbrutto 322.000 ,--